Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Bremen, 20.03.14
Detlef von Lührte
Tel.: 4826

V o r l a g e Nr. L 97/18
für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 28. März 2014

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes
und anderer schulrechtlicher Bestimmungen

A. Problem

1.)
Seit der Änderung des Schulgesetzes im Jahre 2009 stehen die Novellierung des Privatschulgesetzes und die Anpassung seines Regelwerks an die veränderte Struktur des staatlichen Schulrechts an.

Im Privatschulrecht ist Artikel 7 des Grundgesetzes unmittelbar geltendes Verfassungsrecht.

Das Bundesverfassungsgericht legt dies u.a. in seinem Beschluss vom 16. Dezember 1992 (1 BvR 167/87, BVerfGE 88, 40) wie folgt aus:

> „Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet unter den dort genannten Voraussetzungen jedermann die Freiheit, Privatschulen zu errichten. Kennzeichnend für die Privatschule ist ein Unterricht eigener Prägung, insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte (vgl. BVerfGE 27, 195 [200 f.]). Die Privatschulfreiheit ist dabei auch im Hinblick auf das Bekenntnis des Grundgesetzes zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), zur Religions- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG), zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates und zum natürlichen Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) zu würdigen. Diesen Prinzipien entspricht die Offenheit für die Vielfalt der Erziehungsziele und Bildungsinhalte und das Bedürfnis der Bürger, in der ihnen gemäßen Form die eigene Persönlichkeit und die ihrer Kinder im Erziehungsbereich der Schule zu entfalten. Dem trägt die Verbürgung der Institution Privatschule in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG Rechnung (vgl. BVerfGE 75, 40 [61 ff.]).“

Diese Leitgedanken sind auch für die vorgelegte Novelle zur notwendigen Anpassung des Privatschulwesens an das geänderte Schulsystem zugrunde gelegt worden.

In einem intensiven, offenen und konstruktiven Diskurs mit Vertreter/-innen der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Schulen in freier Trägerschaft im Lande Bremen e.V. (LAG) sind die materiellen Bestimmungen weitgehend einvernehmlich geklärt. Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Gelegenheit wahrgenommen, ihre Vorstellungen für die Novelle zu formulieren und zu erörtern.

2.)
Die Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht verhindert durch ein spezifisches Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die lernfähig, aufgrund einer Krankheit jedoch nicht schulbesuchsfähig sind, dass sie von der Schulpflicht befreit werden müssen.

Bei der Schulgesetznovelle 2009 fand sie trotz ihres Status als Förderzentrum auch in den Übergangsbestimmungen keine ausdrückliche Erwähnung. Der Entwicklungsplan Inklusion definierte lediglich einen Beratungsauftrag „über die künftige Organisationsform ihrer Aufgabenwahrnehmung."

B. Lösung

Zu 1.)
Es wird der beigefügte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes vorgelegt.

Das Gesetz enthält folgende Grundgedanken bzw. grundlegenden Änderungen:

- Es greift den verfassungsrechtlichen Grundgedanken einer gewollten Ergänzung des staatlichen Schulsystems im Sinne einer „Offenheit für die Vielfalt der Erziehungsziele und Bildungsinhalte und das Bedürfnis der Bürger, in der ihnen gemäßen Form die eigene Persönlichkeit und die ihrer Kinder im Erziehungsbereich der Schule zu entfalten"(vgl. BVerfGE 88, 40). Dabei definiert es den Gestaltungsrahmen für das Grundprinzip der Privatschulautonomie, mit den Worten: „Ihre Bildungs- und Erziehungsziele müssen denen der öffentlichen Schulen entsprechen" heraus. Ersatzschulen müssen damit zwar in der äußeren Struktur und in ihren Zielen denen der öffentlichen Schulen; nicht aber in ihren Bildungs- und Erziehungsinhalten und –formen entsprechen. Der Weg zur Erreichung der (gemeinsamen) Bildungs- und Erziehungsziele ist frei.
- Es räumt mehrstufigen Privatschulen die Möglichkeit ein, die Schule sukzessive zu entwickeln und z.B. anhand der Nachfrage ihrer Plätze für jüngere Jahrgangsstufen, ihre weiteren Planungen anzupassen, indem es ermöglicht, zunächst nur die untere Stufe zu genehmigen.

- Es ermöglicht eine Vereinfachung der Verwaltungspraxis, indem es bei nach dem Lehrerausbildungsgesetz ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, ohne in eine Einzelfallprüfung einsteigen zu müssen, unterstellt, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer „nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehenden wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte“ gegeben ist.
- Es konkretisiert den Kernbereich der Privatschulautonomie dergestalt, dass die Privatschulen „nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme“ von Schülerinnen und Schülern entscheiden. Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet jedoch alle Schulen der Vertragsstaaten u.a. dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ und, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“

Da das Bremische Schulgesetz seit seiner Novelle aus dem Jahre 2009 den Schulträgern zudem an mehreren Stellen den eindeutigen Auftrag erteilt hat, ihre Schulen zu inklusiven Schulen zu entwickeln, ist es für den Erhalt des Ersatzschulstatus für Privatschulen ebenfalls zwingend, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln und Schülerinnen und Schüler nicht wegen ihrer Behinderung auszuschließen.

Artikel 2 dieses Gesetzes bezieht folgerichtig die Geltung der entsprechenden Bestimmungen auch für Privatschulen ein.

Je nach Schulart, die sie ersetzen, kann es aber Abweichungen geben. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen können z.B. von der Aufnahme in privaten Gymnasien ausgeschlossen werden, weil deren Unterricht nach § 20 Absatz 3 Schulgesetz „die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau“ berücksichtigt, der Förderbedarf im Bereich Lernen demgegenüber aber mit „schwerwiegenden, umfänglichen und lang andauernden Lern- und Leistungsausfällen“ definiert wird, die „durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden“.

Ein Ausschluss dieser Schülerinnen und Schüler von der Aufnahme in einer privaten Oberschule ist dagegen ausgeschlossen.

Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass die Privatschulen bei der Wahl ihrer Methoden und Inhalte zur Erreichung des Bildungs- und Erziehungsziels frei sind. Das Schulgesetz schreibt in § 22 zwar die Einrichtung von eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik vor, gibt aber keine verbindlichen Vorgaben z.B. für die Ausstattung oder die Methoden der Unterstützung.

Da auch im öffentlichen Schulwesen nach § 70a Schulgesetz noch Förderzentren vorgesehen sind, ist der Betrieb von privaten Förderzentren nicht ausgeschlossen.

Die neue Bestimmung zur staatlichen Aufsicht ist von einem moderneren Staatsverständnis geprägt; Aufsichtsmaßnahmen werden nicht detailliert sondern zweckorientiert benannt.

Wegen bestehender Zweifel hinsichtlich der Teilnahmeverpflichtung von Privatschulen an Vergleichsuntersuchungen erfolgt eine Klarstellung. Da diese vielfach an bestimmte Jahrgänge gebunden sind, die Privatschulautonomie aber eine freie Methodenwahl gewährleistet, die die Bildungszielerreichung auch zu anderen Zeitpunkten ermöglicht, wird die Verpflichtung an vergleichbare Bedingungen geknüpft. Eine grundsätzliche Aufhebung der Verpflichtung und eine nur freiwillige Teilnahme werden nicht für sachdienlich gehalten, weil Vergleichsuntersuchungen bei Auslassen eines wesentlichen Teils der Schülerschaft unvollständig wären. Dies gilt in besonderem Maße bei internationalen Vergleichsstudien, die sich auch auf Schulsysteme beziehen, die in größerem Ausmaß von Privatschulen geprägt sind.

Im Einvernehmen mit den teilnehmenden Privatschulvertreter/-innen wurden Kriterien für die zukünftige Berechnung der Zuschüsse pro Schüler/in im Land Bremen entwickelt. Gemeinschaftliches Ziel war ein einfaches, transparentes und nachvollziehbares System, das keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand produziert.

Das Gesetz berücksichtigt zudem eine Senkung des Zuschussvolumens um durchschnittlich etwa 2 %.

Da die Privatschulen in besonderer Weise von der Akzeptanz der Erziehungsberechtigten abhängig sind und ihre wirtschaftliche Ausstattung langfristig planen müssen, ist es angemessen, ihnen eine deutliche längere Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Schulstruktur an das öffentliche Schulwesen zu gewähren.

Im Bremischen Schulgesetz werden die für Privatschulen geltenden Normen angepasst. Künftig gilt § 7 BremSchulG „Biblischer Geschichtsunterricht“ nicht mehr für diese Schulen, weil sie anders als die Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausdrücklich nicht religiös und weltanschaulich neutral sein müssen. § 13 BremSchulG enthält ausdrücklich auf das öffentliche Schulsystem bezogene Befreiungen, die den öffentlichen Schulen die den Privatschulen

ohnehin zustehende Freiräume einräumen sollen. Der in § 14 BremSchulG enthaltene Entwicklungsauftrag bezieht sich ausdrücklich auf das öffentliche Schulwesen. Eine entsprechende Verpflichtung für Privatschulen verletzt deren Autonomie. Bisher galt § 23 BremSchulG „Ganztagsschulen“ nicht für Privatschulen. Da diese Norm aber schulstrukturelle Inhalte regelt und eine Nichtgeltung den Irrtum erregen könnte, die Organisationsform sei den Privatschulen verwehrt, wird er mit aufgenommen.

§ 2 Absatz 1 Schuldatenschutzgesetz erlaubte nach seinem Wortlaut Privatschulen nicht die Datenverarbeitung. Dies widerspricht aber seinem § 1 Absatz 2. Mit Artikel 3 des Änderungsgesetzes wird dieser Widerspruch aufgehoben.

Zu 2.)
Es wird vorgeschlagen, die Krankenhausschule künftig in die Übergangsbestimmung des Schulgesetzes (§ 70a) aufzunehmen, verbunden mit dem Auftrag an den Verordnungsgeber ihre Organisation und die Zusammenarbeit mit den ReBUZ ggf. in einer Verordnung zu klären.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Zuschüsse für Privatschüler und Privatschülerinnen sollen zukünftig an die Personalausgaben der öffentlichen Schulen angelehnt werden. Ausgangspunkt der neuen Zuschüsse sind die öffentlichen Personalausgaben pro Schüler/in des Jahres 2013 (Stadtgemeinde Bremen); berechnet nach dem Berechnungsschema des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung der „Ausgaben je Schüler/in“:

- Grundschulen 4.336 €
- Oberschulen 5.049 €
- Gymnasien 4.107 €

Die Zuschüsse betragen zurzeit pro Schüler/in im Jahr:

	Jahres-zuschuss in €	**Monats-zuschuss in €**
Grundschule	3.135,12	261,26
Jg.-Stufen 5,6	3.673,96	306,08
Sekundarschule	3.487,20	290,60
Wal 5-10	3.817,96	318,08
Gymn 7-9 (10)	3.997,96	333,08
GyO	4.735,20	394,60
Föz	9.555,52	796,21

Die Gesamtkosten für das Schuljahr 2013/14 betragen nach den jetzigen Zuschusssätzen auf der Basis der Schülerzahlen des Schuljahres 2013/14 insgesamt 24,7 Mio. €. Entsprechend der koalitionären Verabredung wird eine Kürzung von 2% vorgenommen. Rein rechnerisch ist das eine Kürzung von 0,5 Mio. €.

Auf dieser Grundlage wurden folgende Zuschüsse für die einzelnen Schularten neu festgelegt:

	Jahreszuschüsse in €	**Monatszuschüsse in €**
Grundschule	3.135,12	261,26
Oberschulen	3.840,00	320,00
Gymnasien	3.820,00	318,33

Für die Grundschulen wurde der Zuschuss auf der bisherigen Höhe (3.135,12 € pro Jahr /Schuler/in) belassen; dies sind 72,3 % der Personalausgaben für einen Schüler/eine Schülerin in einer öffentlichen Grundschule.

Für die Oberschulen (inklusive Gymnasialer Oberstufe) werden mit der neuen Zuschusshöhe 76% der öffentlichen Personalausgaben berücksichtigt und für die Gymnasien (inklusive Gymnasialer Oberstufe) 93% der öffentlichen Personalausgaben. Durch diese Regelung können die Zuschusshöhen für Gymnasien und Oberschulen auf fast gleichem Niveau gehalten.

Der bisherige Zuschusssatz für das Förderzentren bleibt bestehen.

Die Ausgaben für Privatschulen insgesamt führen rechnerisch im Schuljahr 2013/14 zu Gesamtausgaben (bei gleichbleibenden Schülerzahlen) von 24,2 Mio. €.

Nach § 22 gelten für drei Jahre Übergangsbestimmungen, insbesondere für die Anpassung der Zuschusssätze in den Gymnasien und gymnasialen Oberstufen.

Die Kosten für die Übergangsphase liegen im Schuljahr 2014/15 bei rd. 0,9 Mio. € (Prognosedaten) und damit bei rd. 25,1 Mio. €. Die Kosten für das Haushaltsjahr 2014 (7 Monate nach jetzigem Privatschulgesetz und 5 Monate neue Regelungen mit Übergangsverfahren) liegen entsprechend voraussichtlich bei 24,9 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2015 liegen die Kosten voraussichtlich bei 25,1 Mio. €. Eine exakte Berechnung kann erst erfolgen, wenn die einzelnen Privatschulträger die Zuordnung der Schülerzahlen zu den Schularten gemeldet haben. Nach Ermittlung der genauen Kosten wird der Differenzbetrag zum Haushaltsanschlag vorbehaltlich der Zustimmung des Senats und des Haushalts- und Finanzausschusses aus dem Risikofonds zur Verfügung gestellt.

D. Gender-Relevanz

Es gibt keine signifikanten geschlechtsspezifischen Besonderheiten bei der Beschulung in Privatschulen.

E. Weiteres Verfahren

Das Gesetzgebungsverfahren soll einschließlich des Beteiligungsverfahrens bis zum Schuljahresbeginn 2014/15 abgeschlossen sein.

Nach entsprechender Beschlussfassung werden die Gesamtvertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Beamtenbund, die Ortsämter, der Landesbehindertenbeauftragte, die Behindertenverbände und die Privatschulen in ein Beteiligungsverfahren eingebunden. Parallel dazu wird die Ressortabstimmung stattfinden, zu der auch die Abstimmung mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven zählt. Diese Beteiligung wird bis zur endgültigen Beratung in der Deputation abgeschlossen sein.

Die endgültige Beratung in der Deputation für Bildung ist für den 23. Mai 2014 vorgesehen.

F. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes und anderer schulrechtlicher Bestimmungen gemäß der Anlage zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

Anlage zur Vorlage L97/18

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatschulunterricht (Privatschulgesetz) und weiterer schulrechtlicher Gesetze

vom

Der Senat verkündet das folgende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatschulunterricht (Privatschulgesetz)

Das Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatschulunterricht (Privatschulgesetz) vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388,398 – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2. 1 i.V. mit Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S.24, 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

   „Inhaltsverzeichnis

   Teil 1: Allgemeines

   § 1 Begriff

   § 2 Ersatz- und Ergänzungsschulen

   § 3 Errichtungsrecht

   § 4 Name

   Teil 2: Ersatzschulen

   § 5 Genehmigungspflicht

   § 6 Genehmigungsvoraussetzungen

   § 7 Umfang der Genehmigung

   § 8 Erlöschen der Genehmigung

   § 9 Zuverlässigkeit

   § 10 Lehrpersonal

   § 11 Widerruf der Genehmigung

   § 12 Anerkennung

   § 13 Schülerinnen und Schüler

Teil 3: Ergänzungsschulen

§ 14 Anzeigepflicht

§ 15 Anerkennung

Teil 4: Freie Einrichtungen, Privatunterricht und Schulen anderer Staaten

§ 16 Zuverlässigkeit

§ 17 Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen anderer Staaten

Teil 5: Aufsicht

§ 18 Staatliche Aufsicht

§ 19 Zuständige Behörde

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Teil 6: Wirtschaftliche Hilfe

§ 21 Zuschuss

Teil 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsregelung

§ 23 Inkrafttreten

2. Vor § 1 wird die Angabe „**Abschnitt I**“ durch die Angabe „**Teil 1**“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

   „**§ 1 Begriff**

   (1) Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht das Land Bremen oder eine Stadtgemeinde ist.

   (2) Privatschulen wirken mit den staatlichen Schulen in dem vom Grundgesetz und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gezogenen Rahmen an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags mit. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

      „ § 2 Ersatz- und Ergänzungsschulen“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Angaben „§§ 18-31“ durch die Angaben „§§ 18 bis 21 und 25 bis 29“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ihre Bildungs- und Erziehungsziele müssen denen der öffentlichen Schulen entsprechen.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als Ersatzschule gelten auch die Waldorfschule sowie die International School of Bremen. § 5 bleibt unberührt.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 3 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„§ 3 Errichtungsrecht“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

„§ 4 Name“

b) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „irreführende“ werden die Wörter „oder verwechselbare“ eingefügt.

7. § 4a wird gestrichen.

8. Vor § 5 wird die Angabe „**Abschnitt II**“ durch die Angabe „**Teil 2**“ ersetzt.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

„**§ 5 Genehmigungspflicht**“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „der Lehrerin oder“ eingefügt.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

„**§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen“**

b) Das Wort „Volksschule“ wird durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

c) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) Die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ werden durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:
    a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:
       „**§ 7 Umfang der Genehmigung“**
    b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
    c) Folgender Absatz 2 wird vorangestellt:
       „(2) Bei Schulen, die mehrere Stufen umfassen, kann die Genehmigung zunächst allein für die untere Schulstufe erteilt werden.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:
    a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:
       „**§ 8 Erlöschen der Genehmigung“**
    b) Die Wörter „innerhalb eines Jahres“ werden durch die Wörter „mit Beginn des auf das Jahr der Genehmigung folgenden Schuljahres“ ersetzt.
    c) Die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ werden durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ersetzt.

13. § 9 wird folgende Überschrift vorangestellt:
    „§ 9 Zuverlässigkeit“

14. § 10 wird wie folgt gefasst:
    „§ 10 Lehrpersonal
    Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin und die Lehrerinnen und Lehrer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung. Sie ist vom Schulträger zu beantragen. Bei Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erfüllen, gilt die Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als erteilt. Für die Genehmigung nach Satz 1 und Satz 3 ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.“

15. § 11 wird wie folgt geändert:
    a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:
       „**§ 11 Widerruf der Genehmigung“**
    b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§§ 5 und 9“ ersetzt.
    c) Absatz 2 wird gestrichen.
    d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
    e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert :

aa) Der Wortlaut wird Satz 1. In ihm werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „oder eine Leiterin“, nach dem Wort „oder“ die Wörter „eine Lehrerin oder“ und nach dem Wort „bei“ die Wörter „Lehrerinnen oder“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Eigene Regelungen des Schulträgers bleiben hiervon unberührt.“

f) Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „ zu stellen“ durch das Wort „einzuräumen“ ersetzt.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

„**§ 12 Anerkennung“**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „gleichartige oder verwandte“ durch das Wort „entsprechende“ und die Wörter „der Senat“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Privatschule“ durch das Wort „Ersatzschule“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wirkung“ die Wörter „Zeugnisse zu erteilen und“ eingefügt.

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

„**§ 13 Schülerinnen und Schüler“**

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

18. Vor § 14 wird die Angabe „**Abschnitt III**“ durch die Angabe „**Teil 3**“ ersetzt.

19. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

„**§ 14 Anzeigepflicht“**

b) In Absatz 1 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ersetzt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Träger,“ die Wörter „Leiterinnen und“ und nach dem Wort „und“ die Wörter „Lehrerinnen und“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „volljährigen“ werden die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nummer 3. werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „Lehrerinnen und“ eingefügt.

cc) In Nummer 5. werden dem Wort „Schüler“ die Wörter „der Schülerin oder“ vorangestellt.

20. § 14a wird § 15.

21. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
    a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:
       „**§ 15 Anerkennung“**
    b) In Absatz 2 werden die Wörter „allgemein bildenden“ durch das Wort „allgemeinbildenden“ ersetzt.
    c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
       aa) In Satz 1 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt.
       bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ werden durch die Wörter „der Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.
    d) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Wörter „Der Senator für Gesundheit“ ersetzt.
    e) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Jahres“ die Wörter „nach der Anerkennung“ eingefügt und die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ersetzt.

22. Nach dem neuen §15 wird die Angabe „**Abschnitt IV: Freie Einrichtungen und Privatunterricht**“ durch die Angabe „**Teil 4: Freie Einrichtungen, Privatunterricht und Schulen anderer Staaten**“ ersetzt.

23. § 15 wird §16.

24. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:
    a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:
       „**§ 16 Zuverlässigkeit“**
    b) Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
       „Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule hervorrufen kann.“
    c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Träger,“ die Wörter „Leiterinnen oder“, nach dem Wort „oder“ die Wörter „Lehrerinnen oder“ eingefügt und dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ vorangestellt.

25. Vor dem neuen § 17 wird die Angabe „**Abschnitt VI Wirtschaftliche Hilfe**“ gestrichen.

26. Der bisherige § 19 wird § 17 und wie folgt geändert:
    a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:
       „**§ 17 Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen anderer Staaten“**
    b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Leiterinnen und“ und nach Wort „Leiter“ ein Komma und das Wort „Lehrerinnen“ eingefügt.
    c) In Absatz 2 werden die Angaben „11 Absätze 1 und 4“ durch die Angabe „11 Absätze 1 und 3“, „16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2a, 20“ durch die Angabe „18, 19“ ersetzt.

27. Vor dem neuen § 18 wird die Angabe „**Abschnitt V: Staatsaufsicht**“ durch die Angabe „**Teil 5: Aufsicht**“ ersetzt.

28. Der bisherige § 16 wird § 18 und wie folgt gefasst:
    „§ 18 Staatliche Aufsicht
    (1) Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht.
    (2) Aufsichtsbehörde ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.
    (3) Die Schulaufsicht erstreckt sich auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie der sonstigen für die Privatschulen geltenden Rechtsvorschriften.
    (4) Die Träger sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Form vorzulegen und Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. Die Träger anerkannter Ersatzschulen sind darüber hinaus zur Teilnahme an Qualitätsuntersuchungen verpflichtet, wenn vergleichbare Bedingungen wie an den öffentlichen Schulen vorliegen, sowie zur Übermittlung von Daten zu statistischen Zwecken.
    (5) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse wie der angegebene Ort und die angegebenen Räume unverzüglich anzuzeigen.“

29. Der bisherige § 17a wird gestrichen.

30. Vor dem neuen § 19 wird die Angabe „**Abschnitt VII Ausländische Schulen**“ gestrichen.

31. Der bisherige § 20 wird § 19 und wie folgt gefasst:

„**§ 19 Zuständige Behörde**

Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.“

32. Vor dem neuen § 20 wird die Angabe „**Abschnitt VIII Verfahrensbestimmungen**“ gestrichen.

33. Der bisherige § 21 wird § 20 und wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift vorangestellt:

„**§ 20 Ordnungswidrigkeiten“**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „Abs.“ werden jeweils durch die Angaben „Absatz“ ersetzt.

bb) In Buchstabe e) wird die Angabe „§ 15 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ersetzt.

34. Dem neuen § 21 wird die Angabe „**Teil 6: Wirtschaftliche Hilfe**“ vorangestellt.

35. Der neue § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Zuschuss

(1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im Wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist.

(2) Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Der Schülerkostensatz beträgt:

a) für Grundschulen 72,3 %,

b) für Oberschulen und die Waldorfschule 76 % und

c) für Gymnasien 93 %

der tatsächlichen Personalausgaben der Stadtgemeinde Bremen der entsprechenden öffentlichen Schulen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr.

(3) Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. Grundlage für die Berechnung des Schülerkostensatzes ist das Berechnungsschema der Ausgaben pro Schülerinnen und Schüler des Statistischen Bundesamtes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Privatschulen wird jeweils zum 1. August eines Jahres nach den Mitteilungen gemäß

§ 56a Bremisches Schulgesetz ermittelt und jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt.

36. Vor § 22 wird die Angabe „**Abschnitt X: Übergangs- und Schlußbestimmungen**“ durch die Angabe „**Teil 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen**“ ersetzt.

37. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Übergangsregelungen

(1) Ersatzschulen, die sich nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend von den Eingangsjahrgängen spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 den für sie geltenden Bestimmungen des Bremischen Schulgesetzes an. Sie erhalten den Zuschuss nach § 21. Bis zur Anpassung ihrer Schulstruktur gelten für den Zuschuss folgende Zuordnungen: Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen und der Waldorfschulen wird der Zuschuss nach § 21 Absatz 2 b) gewährt. Die Träger von anderen Schulen der Sekundarstufen I und II, die nicht der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes entsprechen, müssen unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, ob ihre Schulen Oberschulen oder Gymnasien werden sollen. Entsprechend dieser Erklärung wird der Zuschuss gewährt. Wird die Schule entgegen der Erklärung nicht Oberschule, sind vom Träger die den Zuschuss nach § 21 c) übersteigenden Beträge zu erstatten. Wird sie entgegen der Erklärung nicht Gymnasium findet eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses auf den Zuschuss nach § 21 b) nicht statt.

(2) Private Gymnasien und Gymnasiale Oberstufen erhalten für Schülerinnen und Schüler, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes besuchten, bis zum 31. Juli 2017 den Zuschuss nach den für ihre jeweilige Schulstufe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen.

(3) Private Förderzentren erhalten den Zuschuss nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388,398 – 223-a-5), das zuletzt durch Nr. 2. 1 i.V. mit Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S.24, 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 15 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind."

2. § 70a Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
   „Es besteht eine Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht als besonders Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die aufgrund einer Krankheit nicht schulbesuchsfähig sind. Sie soll verhindern, dass Schulpflichtbefreiungen nach § 57 Absatz 2 erteilt werden müssen. Ihre Organisationsform und die Zusammenarbeit mit Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden."

Artikel 3

Änderung des Schuldatenschutzgesetzes

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz – BremSchulDSG- vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 – 206-e-1), das zuletzt durch Nr. 2. 1 i.V. mit Anlage 1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S.24, 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1" durch die Angabe „§ 1 Absätze 1 und 2" ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung:

I Allgemeines

Im Privatschulrecht ist Artikel 7 des Grundgesetzes unmittelbar geltendes Verfassungsrecht. Dort heißt es:

> „(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. (…)
> (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
> (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. …“

Das Bundesverfassungsgericht legt dies u.a. in seinem Beschluss vom16. Dezember 1992 (1 BvR 167/87, BVerfGE 88, 40) wie folgt aus:

> „Art. 7 Abs. 4 GG gewährleistet unter den dort genannten Voraussetzungen jedermann die Freiheit, Privatschulen zu errichten. Kennzeichnend für die Privatschule ist ein Unterricht eigener Prägung, insbesondere im Hinblick auf die Erziehungsziele, die weltanschauliche Basis, die Lehrmethode und die Lehrinhalte (vgl. BVerfGE 27, 195 [200 f.]). Die Privatschulfreiheit ist dabei auch im Hinblick auf das Bekenntnis des Grundgesetzes zur freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), zur Religions- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG), zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates und zum natürlichen Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) zu würdigen. Diesen Prinzipien entspricht die Offenheit für die Vielfalt der Erziehungsziele und Bildungsinhalte und das Bedürfnis der Bürger, in der ihnen gemäßen Form die eigene Persönlichkeit und die ihrer Kinder im Erziehungsbereich der Schule zu entfalten. Dem trägt die Verbürgung der Institution Privatschule in Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG Rechnung (vgl. BVerfGE 75, 40 [61 ff.]).“

Diese Leitgedanken sind auch für die vorgelegte Novelle maßgeblich.

Seit der Änderung des Schulgesetzes im Jahre 2009 stehen die Novellierung des Privatschulgesetzes und die Anpassung seines Regelwerks an die Struktur des staatlichen Schulrechts an.
In einem intensiven, offenen und sehr konstruktiven Diskurs mit Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Schulen in freier Trägerschaft im Lande Bremen e.V. (LAG) sind die materiellen Bestimmungen weitgehend einvernehmlich geklärt. Die Landesarbeitsgemeinschaft hat die Gelegenheit wahrgenommen, ihre Vorstellungen für die Novelle zu formulieren und zu erörtern.

II Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 4

§ 2 greift in seinen Neuformulierung den verfassungsrechtlichen Grundgedanken einer gewollten Ergänzung des staatlichen Schulsystems im Sinne einer „Offenheit für die Vielfalt der Erziehungsziele und Bildungsinhalte und das Bedürfnis der Bürger, in der ihnen gemäßen Form die eigene Persönlichkeit und die ihrer Kinder im Erziehungsbereich der Schule zu entfalten.“ (vgl. BVerfGE 88, 40) und stellt das Grundprinzip der Privatschulautonomie, mit den Worten: „Ihre Bildungs- und Erziehungsziele müssen denen der öffentlichen Schulen entsprechen“ heraus. Ersatzschulen müssen damit zwar in der äußeren Struktur und in ihren Zielen denen der öffentlichen Schulen; nicht aber in ihren Bildungs- und Erziehungsinhalten und –formen entsprechen. Der Weg zur Erreichung der (gemeinsamen) Bildungs- und Erziehungsziele ist frei.
Die ausdrückliche Nennung der Waldorfschule sowie der International School of Bremen im Wege der gesetzlichen Fiktion dient der Klarstellung, dass möglicherweise im Detail abweichende Strukturen für den Ersatzschulstatus dieser Schulen unschädlich sind. Von den weiteren Genehmigungsbedingungen sind sie ausdrücklich nicht befreit.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Einfügung, dass nicht lediglich „unrichtige oder irreführende Bezeichnungen“ sondern auch „verwechselbare“ verboten sind, dient dem Schutz eingeführter Schulen in öffentlicher und in privater Trägerschaft.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Nach dem Grundsatz, dass die Spezialnorm die allgemeine Norm verdrängt, ist die ausdrückliche Nennung von „Ausbildungsstätten für bestimmte Spezialberufe“, die „aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen“ errichtet wurden, entbehrlich.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Der neue § 7 Absatz 2, bei mehrstufigen Schulen zunächst nur die untere Stufe zu genehmigen, räumt Privatschulen die Möglichkeit ein, die Schule sukzessive zu entwickeln und z.B. anhand der Nachfrage ihrer Plätze für jüngere Jahrgangsstufen, ihre weiteren Planungen anzupassen.
Es wird an der bisherigen Regelung, dass die Genehmigung nur für den ursprünglichen Träger und nur für den Ort und die benannten Räume gilt, festgehalten, weil es der staatlichen Schulaufsicht im Interesse der Schülerinnen und Schüler möglich bleiben muss, die Zuverlässigkeit des Trägers und die Einhaltung von (Bau- und Sicherheits-)Standards für Schulen auch bei diesen Wechseln zu überprüfen.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die Änderung des Erlöschenszeitraums von einem Kalenderjahr zu einem Schuljahr trägt der schulischen Praxis Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 14

§ 10 stellt ebenfalls eine Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Aufsichtsauftrags dar. Für die Genehmigung ist nach Art. 7 Abs. 4 GG konstitutiv, dass die „wissenschaftliche Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen“ zurücksteht. Es dient allerdings der Vereinfachung der Verwaltungspraxis, dies bei nach dem Lehrerausbildungsgesetz ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern zu unterstellen, ohne in eine Einzelfallprüfung einsteigen zu müssen. Es wird davon abgesehen, statt einer vorherigen Genehmigung in § 11 eine nachträgliche Untersagung aufzunehmen, da es unter Präventionsgründen angezeigt ist, rechtzeitig etwaige eigene Erkenntnisse der Schulaufsicht, die auf eine Unzuverlässigkeit des betreffenden Personals deuten könnten, wirksam werden zu lassen. Das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses dient dem Schutz der Schülerinnen und Schüler (und entspricht zudem dem ausdrücklichen Wunsch nach einer Klarstellung durch die LAG).

Zu Artikel 1 Nr. 15

Die Anfügung von § 11 Abs. 2 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Träger neben den gesetzlichen Vorgaben weitere eigene Zulassungsregeln (z.B. aus ihrer Stellung als Tendenzbetrieb) haben können.

Zu Artikel 1 Nr. 16

In § 12 werden klarstellende Formulierungen aufgenommen. Im Sinne der einführend erläuterten Grundsätze der Privatschulautonomie ist der Begriff „entsprechender Anforderungen“ im Sinne der Entsprechung der Privatschulen in ihrer äußeren Struktur und in ihren Bildungs- und Erziehungszielen zu verstehen.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Es gehört ebenfalls zu den Kernbereichen der Privatschulautonomie, dass die Privatschulen „nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme“ von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) verpflichtet jedoch alle Schulen der Vertragsstaaten u.a. dass „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“ und, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“

Da das Bremisches Schulgesetz seit seiner Novelle aus dem Jahre 2009 den Schulträgern zudem an mehreren Stellen den eindeutigen Auftrag erteilt hat, ihre Schulen zu inklusiven Schulen zu entwickeln, ist es für den Erhalt des Ersatzschulstatus für Privatschulen ebenfalls zwingend, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln und Schülerinnen und Schüler nicht wegen ihrer Behinderung auszuschließen.

Artikel 2 dieses Gesetzes bezieht folgerichtig die Geltung der entsprechenden Bestimmungen auch für Privatschulen ein.

Je nach Schulart, die sie ersetzen, kann es aber Abweichungen geben. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen können z.B. von der Aufnahme in privaten Gymnasien ausgeschlossen werden, weil dessen Unterricht nach § 20 Absatz 3 Schulgesetz „die Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau“ berücksichtigt, der Förderbedarf im Bereich Lernen demgegenüber aber mit „schwerwiegenden, umfänglichen und lang andauernden Lern- und Leistungsausfällen“ definiert wird, die „durch einen Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden“.

Ein Ausschluss dieser Schülerinnen und Schüler von der Aufnahme in einer privaten Oberschule ist dagegen ausgeschlossen.

Allerdings gilt auch hier der Grundsatz, dass die Privatschulen bei der Wahl ihrer Methoden und Inhalte zur Erreichung des Bildungs- und Erziehungsziels frei sind. Das Schulgesetz schreibt in § 22 zwar die Einrichtung von eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik vor, gibt aber keine verbindlichen Vorgaben z.B. für die Ausstattung oder die Methoden der Unterstützung.

Da auch im öffentlichen Schulwesen nach § 70a Schulgesetz noch Förderzentren vorgesehen sind, ist der Betrieb von privaten Förderzentren nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Die neue Bestimmung zur staatlichen Aufsicht ist von einem moderneren Staatsverständnis geprägt; Aufsichtsmaßnahmen werden nicht detailliert sondern zweckorientiert benannt.

Wegen bestehender Zweifel hinsichtlich der Teilnahmeverpflichtung von Privatschulen an Vergleichsuntersuchungen erfolgt eine Klarstellung. Da diese vielfach an bestimmte Jahrgänge gebunden sind, die Privatschulautonomie aber eine freie Methodenwahl gewährleistet, die die Bildungszielerreichung auch zu anderen Zeitpunkten ermöglicht, wird die Verpflichtung an vergleichbare Bedingungen geknüpft. Eine grundsätzliche Aufhebung der Verpflichtung und eine nur freiwillige Teilnahme wird nicht für sachdienlich gehalten, weil Vergleichsuntersuchungen bei Auslassen eines wesentlichen Teils der Schülerschaft unvollständig wären. Dies gilt in besonderem Maße bei internationalen Vergleichsstudien, die sich auch auf Schulsysteme beziehen, die in größerem Ausmaß von Privatschulen geprägt sind.

Zu Artikel 1 Nr. 35

Auf der Basis der Ergebnisse einer Länderumfrage zur Finanzierung der Privatschulen in den Stadtstaaten (Hamburg, Berlin), Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, sowie des Berichts des Rechnungshofs Schleswig-Holstein wurden im Einvernehmen mit den teilnehmenden Privatschulvertretern Kriterien für die zukünftige Berechnung der Zuschüsse pro Schüler/in im Land Bremen entwickelt. Gemeinschaftliches Ziel war ein einfaches, transparentes und nachvollziehbares System, das keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand produziert.

Das Gesetz berücksichtigt zudem eine Senkung des Zuschussvolumens um durchschnittlich etwa 2 %.

Basis für die Berechnung des Zuschusses soll weiterhin ein Kostensatz pro Schüler sein (Schülerkostensatz). Der Schülerkostensatz wird prozentual nach den tatsächlichen IST-Personalausgaben der Stadtgemeinde Bremen (Ohne Berücksichtigung Bremerhavens. Die Ausgaben für die weiterführenden Schulen sind in der Haushaltssystematik Bremerhavens nicht gesondert ausgewiesen und ermittelbar. Die Unterschiede sind im Vergleich zu den Ausgaben der Schulen der Stadtgemeinde Bremen von geringer Bedeutung.) der entsprechenden öffentlichen Schulen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr berechnet. Die Kosten werden nach dem Berechnungsschema für die Bundesstatistik ermittelt Die Schülerkostensätze werden getrennt nach Schularten (Grundschule, Oberschule, Gymnasien) gebildet. Für Waldorfschulen soll aufgrund struktureller Ähnlichkeiten der Schülerkostensatz für Oberschulen genommen werden.

Für den Fall, dass ein freier Träger durch schulorganisatorische Maßnahmen, für die von ihm vorgehaltene Schulart „Oberschule“ und die von ihm vorgehaltene Schulform „Gymnasium“, eine Gymnasiale Oberstufe bildet, in die Schülerinnen und Schüler beider Schularten aufgenommen werden,

wird für die Dauer des Besuchs der Gymnasialen Oberstufe der Schülerbetrag festgesetzt, der für den Schüler seit Einschulung in die jeweilige Schulart „Oberschule“ oder die Schulart „Gymnasium“ zu gewähren ist. Das heißt, Schülerinnen und Schüler die bisher die „Oberschule“ besucht haben, erhalten für die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe den Schülerbetrag für die „Oberschule“. Schülerinnen und Schüler die in der Schulart „Gymnasium“ eingeschult wurden, erhalten beim Besuch der Gymnasialen Oberstufe den Schülerbetrag für das „Gymnasium“. Das bedeutet auch, dass der Schülerbetrag für die Schüler der Schulart „Gymnasium“ wegen des achtjährigen Bildungsgangs zum Abitur auch nur für diesen Zeitraum zu gewähren ist. Der Schülerbetrag für die Dauer des Besuchs der Gymnasialen Oberstufe richtet sich also ausschließlich nach der „Eintrittsschulart“ in das jeweilige Schulsystem. Dies müsste vom Schulträger durch entsprechende namentliche Klassenlisten dokumentiert werden.
Die Zuschüsse betragen nach gegenwärtigem Stand für private

a) Grundschulen 3.135 €,
b) Oberschulen und Waldorfschulen 3.840 €,
c) Gymnasien 3.820 € und für
d) Förderzentren 9.555 €.

Zu Artikel 1 Nr. 37

Da die Privatschulen in besonderer Weise von der Akzeptanz der Erziehungsberechtigten abhängig sind und ihre wirtschaftliche Ausstattung langfristig planen müssen, ist es angemessen, ihnen eine deutliche längere Übergangsfrist zur Anpassung ihrer Schulstruktur an das öffentliche Schulwesen zu gewähren. Um dadurch nicht einen zu hohen administrativen Aufwand zu produzieren, sollen die Zuschüsse jedoch unmittelbar nach Inkrafttreten auf die neue Zuschussstruktur umgestellt werden. Hierzu ist eine Zuordnung der ausdifferenzierten Zuschussbeträge aus den bisherigen §§ 17 und 17a zu den neuen einfacheren Sätzen erforderlich. Die Träger müssen sich trotz großzügiger Übergangsfrist frühzeitig auf die künftige Schulart festlegen.

Das einzige private Förderzentrum erhält den aktuell festgesetzten Zuschuss weiter. Die Anpassung soll in Anlehnung an die für die anderen Schularten geltende Regelung erfolgen. Vorerst bleibt es beim Status Quo bei der Zuschussbemessung.
Da die IST-Personalausgaben der Stadtgemeinde Bremen für die öffentlichen Gymnasien im Jahr 2011 deutlich niedriger waren, als für die privaten Gymnasien würde die Berechnung nach dem neuen Schema zu einer deutlichen Herabsetzung des Zuschusses führen. Für einen Zeitraum von 3 Jahren soll der aktuell geltende Satz eingefroren werden - d.h. für die vor Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung von privaten Gymnasien beschulten Schüler/-innen wird weiterhin der bis Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung geltende Zuschuss gezahlt.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Im Schulgesetz werden die für Privatschulen geltenden Normen angepasst.

Künftig gilt § 7 Biblischer Geschichtsunterricht nicht mehr für diese Schulen, weil sie anders als die Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausdrücklich nicht religiös und weltanschaulich neutral sein müssen.
§ 13 enthält ausdrücklich auf das öffentliche Schulsystem bezogene Befreiungen, die den öffentlichen Schulen die den Privatschulen ohnehin zustehende Freiräume einräumen sollen.
Der in § 14 enthaltene Entwicklungsauftrag bezieht sich ausdrücklich auf das öffentliche Schulwesen. Eine entsprechende Verpflichtung für Privatschulen verletzt deren Autonomie.
Bisher galt § 23 Ganztagsschulen nicht für Privatschulen. Da diese Norm aber schulstrukturelle Inhalte regelt und eine Nichtgeltung den Irrtum erregen könnte, die Organisationsform sei den Privatschulen verwehrt, wird er mit aufgenommen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht verhindert durch ein spezifisches Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die lernfähig, aufgrund einer Krankheit jedoch nicht schulbesuchsfähig sind, dass sie von der Schulpflicht befreit werden müssen.
Bei der Schulgesetznovelle 2009 fand sie trotz ihres Status als Förderzentrum auch in den Übergangsbestimmungen keine ausdrückliche Erwähnung. Der Entwicklungsplan Inklusion definierte lediglich einen Beratungsauftrag „über die künftige Organisationsform ihrer Aufgabenwahrnehmung.“ Es wird vorgeschlagen werden, sie künftig in die Übergangsbestimmung des Schulgesetzes (§ 70a) aufzunehmen, verbunden mit dem Auftrag an den Verordnungsgeber, ihre Organisation und die Zusammenarbeit mit den ReBUZ ggf. in einer Verordnung zu klären.

Zu Artikel 3

§ 2 Absatz 1 Schuldatenschutzgesetz erlaubte nach seinem Wortlaut Privatschulen nicht die Datenverarbeitung. Dies widerspricht aber seinem § 1 Absatz 2. Artikel 3 hebt diesen Widerspruch auf.

Zu Artikel 4

Die Privatschulen (insbesondere auch aus Gründen der wirtschaftlichen Kalkulation nach Änderung ihrer Zuschüsse) einen Vorlauf für das Inkrafttreten des Gesetzes. Deshalb wird das Inkrafttreten auf den Beginn des Schuljahres 2014/15 festgelegt.

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

§1 Absatz 2 BremSchulG v. 01.08.2009:

„Für Ersatzschulen in freier Trägerschaft gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von §14a Abs. 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 8, 11, 13 bis 22 und 24 bis 29 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind."
Neu:
„Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von §15 Abs. 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind."

§ 2 = Begriffsbestimmungen
§ 3 = Allgemeines
§ 4 = Allgemeine Gestaltung des Schullebens
§ 5 = Bildungs- und Erziehungsziele
§ 6 = Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
§ 6a = Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler
~~§ 7 = Biblischer Geschichtsunterricht~~
§ 8 = Schule und Beruf
§ 11 = Sexualerziehung
~~§ 13 = Schulversuche und Reformschulen~~ !
~~§ 14 = Weiterentwicklung des Schulsystems~~
~~§ 15 = aufgehoben~~
§ 16 = Schularten
§ 17 = Schulstufen
§ 18 = Grundschule
~~§ 19 = schon i.d.Fass v. 2005 weggefallen~~
§ 20 = Oberschule und Gymnasium
§ 21 = Erwerb der Abschlüsse in den allgemeinbildenden Schulen
§ 22 = Zentrum für unterstützende Pädagogik
§ 23 = Ganztagsschulen
§ 24 = Schule für Erwachsene
§ 25 = Berufsschule
§ 25a Werkschule
§ 26 = Berufsfachschule
§ 27 = Berufsaufbauschule
§ 28a = Berufliches Gymnasium
§ 28b = Berufl. Gymn.
§ 29 = Fachschule

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Stand:10.03.2014

Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) Vom 3. Juli 1956 (*SaBremR 223-d-1*)	**Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz)** vom	
Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:		
Abschnitt I Allgemeines	**Teil 1** **Allgemeines**	
§ 1 (1) Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht der Staat oder eine Stadtgemeinde ist. (2) Privatschulen haben den Zweck, in dem vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 gezogenen Rahmen das öffentliche Schulwesen zu ergänzen und mit ihren Formen des Unterrichts und der Erziehung zu fördern.	**§ 1 Begriff** (1) Privatschulen sind alle Schulen, deren Träger nicht ~~der Staat~~das Land Bremen oder eine Stadtgemeinde ist. (2) Privatschulen wirken mit den staatlichen Schulen in dem vom Grundgesetz und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gezogenen Rahmen an der Erfüllung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags mit. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts.~~haben den Zweck, in dem vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und der Landesverfassung der Freien Hansestadt~~	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
	~~Bremen vom 21. Oktober 1947 gezogenen Rahmen das öffentliche Schulwesen zu ergänzen und mit ihren Formen des Unterrichts und der Erziehung zu fördern.~~	
§ 2[1)] (1) Privatschulen sind Ersatz- oder Ergänzungsschulen. (2) Ersatzschulen sind die Privatschulen, die den in den §§ 18-31 des Bremischen Schulgesetzes genannten Schularten oder Bildungsgängen entsprechen, mit Ausnahme der Schulen, die für Berufe ausbilden, für die im Land Bremen keine Schule in öffentlicher Trägerschaft vorhanden ist. Ihre Lehrziele müssen denen der öffentlichen Schulen, ihre Erziehungsziele dem Artikel 26 der Bremischen Landesverfassung entsprechen. Als Ersatzschule gilt auch die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt. Die Lehr- und Erziehungsmethoden können von denen der öffentlichen Schulen abweichen, die Lehrstoffe andere sein.[2)3)4)] (3) Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen.	**§ 2**~~[1)]~~ **Ersatz- und Ergänzungsschulen** (1) Privatschulen sind Ersatz- oder Ergänzungsschulen. (2) Ersatzschulen sind die Privatschulen, die den in den §§ 18-31 des Bremischen Schulgesetzes genannten Schularten oder Bildungsgängen entsprechen, mit Ausnahme der Schulen, die für Berufe ausbilden, für die im Land Bremen keine Schule in öffentlicher Trägerschaft vorhanden ist. Ihre ~~Lehrziele~~ Bildungs- und Erziehungsziel müssen denen der öffentlichen Schulen, ihre Erziehungsziele dem Artikel 26 der Bremischen Landesverfassung entsprechen. ~~Als Ersatzschule gilt auch die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt.~~ Die Lehr- und Erziehungsmethoden können von denen der öffentlichen Schulen abweichen, die Lehrstoffe andere sein. ~~[2)3)]~~ ~~[4)]~~ (3) Als Ersatzschule gelten auch die Waldorfschule sowie die International School of Bremen, § 5 bleibt unberührt. (4~~3~~) Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen.	
§ 3 Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu betreiben, können natürliche sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen	**§ 3 Errichtungsrecht** Das Recht, Privatschulen zu errichten und zu betreiben, können natürliche sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
Rechts ausüben.	Rechts ausüben.	
§ 4 Die nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Privatschulen müssen einen Namen führen, der sie als Privatschule erkennen lässt. Unrichtige oder irreführende Bezeichnungen dürfen nicht gebraucht werden.	**§ 4 Name** Die nach diesem Gesetz genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Privatschulen müssen einen Namen führen, der sie als Privatschule erkennen lässt. Unrichtige, ~~oder~~ irreführende oder verwechselbare Bezeichnungen dürfen nicht gebraucht werden.	
§ 4a[5)] Träger von Privatschulen, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen als Ausbildungsstätten für bestimmte Spezialberufe errichtet worden sind oder errichtet werden sollen, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Gesetz nicht.	~~**§ 4a[5)]**~~ - ~~Träger von Privatschulen, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen als Ausbildungsstätten für bestimmte Spezialberufe errichtet worden sind oder errichtet werden sollen, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Gesetz nicht.~~	
Abschnitt II Ersatzschulen	~~**Abschnitt II**~~**Teil 2** **Ersatzschulen**	
§ 5	**§ 5 Genehmigungspflicht**	
(1) Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Der Unterricht darf nicht eröffnet werden, bevor sie erteilt ist. (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn 1. die Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie 2. in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und	(1) Ersatzschulen bedürfen der staatlichen Genehmigung. Der Unterricht darf nicht eröffnet werden, bevor sie erteilt ist. (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn 4. die Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie 5. in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

3. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. (4) Auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.	6. eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. (4) Auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.	
§ 6 Die Errichtung einer privaten Volksschule im Sinne des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes darf nur genehmigt werden, wenn 1. der Senator für Bildung und Wissenschaft[6)] ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder 2. auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine Gemeinschafts-, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.	**§ 6 Genehmigungsvoraussetzungen** Die Errichtung einer privaten ~~Volksschule~~ Grundschule im Sinne des Artikels 7 Absatz~~.~~ 5 des Grundgesetzes darf nur genehmigt werden, wenn ~~3.~~1. die~~er~~ Senatorin für Bildung und Wissenschaft[6)] ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder ~~4.~~2. auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine Gemeinschafts-, eine Bekenntnis- oder eine Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Schule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.	
§ 7 Die Genehmigung gilt nur für den Schulträger, dem sie erteilt worden ist, und nur für den in der Genehmigung angegebenen Ort und die angegebenen	**§ 7 Umfang der Genehmigung** (1) Die Genehmigung gilt nur für den Schulträger, dem sie erteilt worden ist, und nur für den in der Genehmigung angegebenen Ort und die angegebenen Räume.	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Räume.	(2) Bei Schulen, die mehrere Stufen umfassen, kann die Genehmigung zunächst allein für die untere Stufe erteilt werden.	
§ 8 Die Genehmigung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft[7)] ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.	**§ 8 Erlöschen der Genehmigung** Die Genehmigung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht ~~innerhalb eines Jahres~~mit Beginn des auf das Jahr der Genehmigung folgenden Schuljahres eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung der~~s~~ Senatorin~~s~~ für Bildung und Wissenschaft[7)] ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.	
§ 9 (1) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die persönliche Zuverlässigkeit hierfür besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsrechtliche Ordnung verstößt. (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen ihre vertretungsberechtigten Personen die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.	**§ 9 Zuverlässigkeit** (1) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die persönliche Zuverlässigkeit hierfür besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass er nicht gegen die verfassungsrechtliche Ordnung verstößt. (2) Bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen ihre vertretungsberechtigten Personen die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen.	
§ 10 (1) Der pädagogische Leiter und die Lehrer an einer Ersatzschule bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung. Sie ist vom Schulträger zu beantragen. (2) Leiter und Lehrer müssen den staatsbürgerlichen Auftrag eines jeden Erziehers in dem Umfang erfüllen können, wie	**§ 10 Lehrpersonal** ~~(1)~~ Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin und die Lehrerinnen und Lehrer an einer Ersatzschule bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung. Sie ist vom Schulträger zu beantragen. Bei Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes erfüllen, gilt die	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

es von Lehrern an öffentlichen Schulen verlangt wird.	Genehmigung zur Ausübung ihrer Tätigkeit als erteilt. Für die Genehmigung nach Satz 1 und Satz 3 ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. ~~(2) Leiter und Lehrer müssen den staatsbürgerlichen Auftrag eines jeden Erziehers in dem Umfang erfüllen können, wie es von Lehrern an öffentlichen Schulen verlangt wird.~~	
§ 11 (1) Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 5 zur Zeit der Genehmigung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind. (2) Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 9 nicht mehr erfüllt sind. (3) Die nach § 10 für einen Leiter oder Lehrer erforderliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, die geeignet sind, bei Lehrern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die Entlassung aus dem Dienst zu rechtfertigen. (4) Vor einen Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist zu stellen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu können.	**§ 11 Widerruf der Genehmigung** (1) Die Genehmigung einer Ersatzschule ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des §§ 5 und 9 zur Zeit der Genehmigung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind. ~~(2) Die Genehmigung ist ferner zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 9 nicht mehr erfüllt sind.~~ (2~~3~~) Die nach § 10 für einen Leiter oder eine Leiterin oder eine Lehrerin oder Lehrer erforderliche Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, die geeignet sind, bei Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen die Beendigung des Dienstverhältnisses oder die Entlassung aus dem Dienst zu rechtfertigen. Eigene Regelungen des Schulträgers bleiben hiervon unberührt. (3~~4~~) Vor einen Widerruf ist dem Schulträger eine angemessene Frist ~~zu stellen~~einzuräumen, um die beanstandeten Mängel beseitigen zu	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
	können.	
§ 12 (1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann der Senat die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verleihen. (2) Mit der Anerkennung erhält die Privatschule das Recht, mit gleicher Wirkung Prüfungen nach den allgemeinen für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten. (3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.	**§ 12 Anerkennung** (1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an ~~gleichartige oder verwandte~~entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann ~~der Senat~~die Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verleihen. (2) Mit der Anerkennung erhält die ~~Privatschule~~ Ersatzschule das Recht, mit gleicher Wirkung Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen nach den allgemeinen für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften abzuhalten. (3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.	
§ 13 (1) Eine Ersatzschule hat das Recht, Schulpflichtige als Schüler aufzunehmen. (2) Sie entscheidet nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme von Schülern.	**§ 13 Schülerinnen und Schüler** (1) Eine Ersatzschule hat das Recht, Schulpflichtige als Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. (2) Sie entscheidet nach eigenen Richtlinien über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern.	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Abschnitt III Ergänzungsschulen	~~Abschnitt III~~Teil 3 **Ergänzungsschulen**	
§ 14[8)] (1) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist dem Senator für Bildung und Wissenschaft[9)] anzuzeigen, bevor die Unterrichtstätigkeit beginnt. Die Anzeige muss genaue Angaben über die Schulart, die Gliederung des Unterrichts und das Schulziel enthalten. (2) Träger, Leiter und Lehrer müssen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen, die für den Betrieb oder die Leitung von Ergänzungsschulen oder den Unterricht an ihnen erforderlich ist. Sind sie an anerkannten Ergänzungsschulen tätig, müssen sie auch die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten besitzen; insoweit finden die weitergehenden Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf sie entsprechende Anwendung. (3) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler vor dem Vertragsschluss schriftlich zu informieren über: 1. das Ausbildungsziel, 2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt, 3. die Vor- und Ausbildung der Lehrer,	**§ 14[8)] Anzeigepflicht** (1) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der~~m~~ Senatorin für Bildung und Wissenschaft[9)] anzuzeigen, bevor die Unterrichtstätigkeit beginnt. Die Anzeige muss genaue Angaben über die Schulart, die Gliederung des Unterrichts und das Schulziel enthalten. (2) Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer müssen die persönliche Zuverlässigkeit besitzen, die für den Betrieb oder die Leitung von Ergänzungsschulen oder den Unterricht an ihnen erforderlich ist. Sind sie an anerkannten Ergänzungsschulen tätig, müssen sie auch die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten besitzen; insoweit finden die weitergehenden Bestimmungen der §§ 9 und 10 auf sie entsprechende Anwendung. (3) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsschluss schriftlich zu informieren über: 1. das Ausbildungsziel, 2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt, 3. die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern 5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen, 6. die Kündigungsrechte.	und Lehrer, 4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern 5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die der Schülerin oder dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen, 6. die Kündigungsrechte.	
§ 14a[10)] (1) Einer Ergänzungsschule, die eine Bildung oder Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht, die Einrichtungen der Schule, die fachlichen Fähigkeiten seines Personals und die wirtschaftliche Situation des Träges geeignet sind, das von der Schule angestrebte Bildungsziel oder Ausbildungsziel zu erreichen, und wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllt sind. (2) Einer allgemein bildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das „International Baccalaureate Diplome/ Diplôme du Baccalauréat International" (IB), das „International General Certificate of Secondary Education" (IGCSE) oder das „Advanced International Certificate of	**§ 15~~14a~~[10)] Anerkennung** (1) Einer Ergänzungsschule, die eine Bildung oder Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn der Unterricht, die Einrichtungen der Schule, die fachlichen Fähigkeiten seines Personals und die wirtschaftliche Situation des Träges geeignet sind, das von der Schule angestrebte Bildungsziel oder Ausbildungsziel zu erreichen, und wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 erfüllt sind. (2) Einer allgemein-bildenden Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn deren Schulabschluss darauf ausgerichtet ist, das „International Baccalaureate Diplome/ Diplôme du Baccalauréat International" (IB), das „International General Certificate of Secondary Education" (IGCSE) oder das „Advanced International Certificate of Education" (AICE)	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
Education" (AICE) zu vergeben und die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse international anerkannt werden. -(3) Einer beruflichen Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. Der Unterricht muss nach einer staatlich genehmigten Ausbildungsordnung erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Fachaufsicht beim Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. (4) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales[11)] wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Berufsausbildungsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen festzulegen. (5) Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 nicht vorliegen. (6) Die Anerkennung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung des Senators für Bildung und	zu vergeben und die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse international anerkannt werden. (3) Einer berufsbildenden~~lichen~~ Ergänzungsschule wird auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient. Der Unterricht muss nach einer staatlich genehmigten Ausbildungsordnung erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Fachaufsicht bei der~~m~~ Senatorin für Bildung und Wissenschaft bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. (4) Der Senator für ~~Arbeit, Frauen,~~ Gesundheit, ~~Jugend und Soziales[11)]~~ wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen zur Verleihung der staatlichen Anerkennung der entsprechenden Berufsausbildungsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen festzulegen. (5) Die Eigenschaft als anerkannte Ergänzungsschule ist zu widerrufen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 nicht vorliegen. (6) Die Anerkennung erlischt, wenn der Unterricht an der Schule nicht innerhalb eines Jahres nach der Anerkennung eröffnet oder die Schule ohne Zustimmung der~~s~~ Senatorin~~s~~ für Bildung und Wissenschaft ein Jahr lang nicht	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Wissenschaft ein Jahr lang nicht betrieben oder wenn sie geschlossen wird.	betrieben oder wenn sie geschlossen wird.	
Abschnitt IV Freie Einrichtungen und Privatunterricht	**~~Abschnitt IV~~Teil 4** **Freie Einrichtungen, ~~und~~ Privatunterricht und Schulen anderer Staaten**	
§ 15 (1) Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und erwerbsmäßiger Privatunterricht brauchen weder genehmigt noch angezeigt zu werden. Sie unterliegen insoweit nur den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze. (2) Personen, die als Träger, Leiter oder Lehrer an freien Einrichtungen wirken oder Privatunterricht erteilen, kann diese Tätigkeit wegen mangelnder persönlicher Zuverlässigkeit untersagt werden, um Schäden und Gefahren abzuwenden, die daraus den Schülern oder der Allgemeinheit drohen.	**§ 16~~5~~ Zuverlässigkeit** (1) Freie Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen und erwerbsmäßiger Privatunterricht brauchen weder genehmigt noch angezeigt zu werden. Sie unterliegen insoweit nur den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule hervorrufen kann. (2) Personen, die als Träger, Leiterinnen oder Leiter oder Lehrerinnen oder Lehrer an freien Einrichtungen wirken oder Privatunterricht erteilen, kann diese Tätigkeit wegen mangelnder persönlicher Zuverlässigkeit untersagt werden, um Schäden und Gefahren abzuwenden, die daraus den Schülerinnen und Schülern oder der Allgemeinheit drohen.	
§ 19 (1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn 1. der betreffende Staat zusichert, dass er auf seinem Gebiet deutsche Schulen	**§ 17~~9~~ Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen anderer Staaten** (1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn 1. der betreffende Staat zusichert, dass er auf	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

zulässt; 2. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre Leiter und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind. (2) Die §§ 1 Absatz 1; 2; 4; 5 Absatz 1; 7; 8; 11 Absätze 1 und 4; 13; 14 Absatz 1; 16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2 a; 20 sind entsprechend anzuwenden.	seinem Gebiet deutsche Schulen zulässt; 2. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre Leiterinnen und Leiter, Leherinnen und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind. (2) Die §§ 1 Absatz 1; 2; 4; 5 Absatz 1; 7; 8; 11 Absätze 1 und ~~4~~3; 13; 14 Absatz 1; ~~16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2 a; 20~~ 18, 19 sind entsprechend anzuwenden.	
Abschnitt V Staatsaufsicht	~~Abschnitt V~~ **Teil 5** **~~Staatsaufsicht~~Aufsicht**	
§ 16[12)] (1) Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht. (2) Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft[13)]. (3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, 1. bei Ersatzschulen unter anderem a) die Einhaltung der §§ 5, 9 und 10 zu überwachen; b) die Schulen zu verpflichten, ihre Verträge mit den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern vorzulegen; c) jederzeit am Unterricht teilzunehmen; d) den Schulen Auflagen zu machen;	**§ 18~~6~~[12)] Staatliche Aufsicht** (1) Alle Privatschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht. (2) Aufsichtsbehörde ist die~~er~~ Senatorin für Bildung und Wissenschaft[13)]. (3) Die Schulaufsicht erstreckt sich auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen sowie der sonstigen für die Privatschulen geltenden Rechtsvorschriften. (4) Die Träger sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Form vorzulegen und Besichtigungen der Grundstücke und Räume,	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

e) Auskünfte, Berichte und Nachweise anzufordern sowie f) die Schulen und ihre Einrichtungen durch Beauftragte besichtigen zu lassen; 2. bei Ergänzungsschulen a) auf die Einhaltung des § 14 Absatz 1 hinzuwirken und b) soweit es sich um anerkannte Ergänzungsschulen handelt, die in Hinsicht auf Ersatzschulen festgelegten Rechte mit Ausnahme der Überprüfung der Einhaltung des § 5 auszuüben. (4) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.	die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. Die Träger anerkannter Ersatzschulen sind darüber hinaus zur Teilnahme an Qualitätsuntersuchungen verpflichtet, wenn vergleichbare Bedingungen wie an den öffentlichen Schulen vorliegen, sowie zur Übermittlung von Daten zu statistischen Zwecken. (5) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse wie der angegebene Ort und die angegebenen Räume unverzüglich anzuzeigen ~~(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht,~~ ~~3. bei Ersatzschulen unter anderem~~ ~~a) die Einhaltung der §§ 5, 9 und 10 zu überwachen;~~ ~~b) die Schulen zu verpflichten, ihre Verträge mit den Schülerinnen und Schülern oder deren gesetzlichen Vertretern vorzulegen;~~ ~~c) jederzeit am Unterricht teilzunehmen;~~ ~~d) den Schulen Auflagen zu machen;~~ ~~e) Auskünfte, Berichte und Nachweise anzufordern sowie~~ ~~f) die Schulen und ihre Einrichtungen durch Beauftragte besichtigen zu lassen;~~ ~~4. bei Ergänzungsschulen~~ ~~a) auf die Einhaltung des § 14 Absatz 1 hinzuwirken und~~ ~~b) soweit es sich um anerkannte~~	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
	~~Ergänzungsschulen handelt, die in Hinsicht auf Ersatzschulen festgelegten Rechte mit Ausnahme der Überprüfung der Einhaltung des § 5 auszuüben.~~ ~~(4) Der Träger einer Ersatzschule oder einer anerkannten Ergänzungsschule ist verpflichtet, der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen der für die Genehmigung oder Anerkennung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.~~	
§ 20[22)23)] Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft[24)].	**§ 19~~20~~[22)23)] Zuständige Behörde** Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist die~~er~~ Senatorin für Bildung und Wissenschaft[24)].	
§ 21[25)] (1) Ordnungswidrig handelt wer a) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet, b) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet, c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 verstößt, d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder e) einem gemäß § 15 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer	**§ 20~~1~~[25)] Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt wer a) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet, b) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet, c) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Absatz~~.~~ 1 verstößt, d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder e) einem gemäß § 16~~5~~ Absatz~~.~~ 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Geldbuße geahndet werden. (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Bildung und Wissenschaft[26)].	Geldbuße geahndet werden. (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die~~er~~ Senatorin für Bildung und Wissenschaft[26)].	
Abschnitt VI Wirtschaftliche Hilfe	**~~Abschnitt VI~~Teil 6** **Wirtschaftliche Hilfe**	
§ 17[14)15)16)17)] (1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage betrieben wird und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstrebt, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts Finanzhilfe gewährt werden, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebotes sinnvoll ist. (2) Der Zuschuss ergibt sich aus den monatlichen Grundsummen nach Absatz 3, multipliziert mit der Zahl der Schüler der jeweiligen Ersatzschulen nach Absatz 4. (3) Die monatliche Grundsumme beträgt am 1. Januar 2003 für einen Schüler 1. des Primarbereichs	**§ 21~~17~~[14)15)16)17)] Zuschuss** (1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im W~~w~~esentlichen auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird~~ und keinen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erstrebt~~, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts Finanzhilfe gewährt werden, wenn die Schule zur Ergänzung des Bildungsangebotes sinnvoll ist. ~~(2) Der Zuschuss ergibt sich aus den monatlichen Grundsummen nach Absatz 3, multipliziert mit der Zahl der Schüler der jeweiligen Ersatzschulen nach Absatz 4.~~ ~~(3) Die monatliche Grundsumme beträgt am 1. Januar 2003 für einen Schüler~~ ~~1.~~ ~~des Primarbereichs~~ ~~Euro~~ ~~205,7~~	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Euro 205,70 2. des Sekundarbereichs I Euro 241,22 3. des Sekundarbereichs II Euro 319,12 4. der Sonderschulen Euro 591,10. Die monatliche Grundsumme verändert sich gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert.[18)] (4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.	~~2.~~ ~~des Sekundarbereichs I~~ ~~Euro~~ ~~241,22~~ ~~3.~~ ~~des Sekundarbereichs II~~ ~~Euro~~ ~~319,12~~ ~~4.~~ ~~der Sonderschulen~~ ~~Euro~~ ~~591,10~~ ~~Die monatliche Grundsumme verändert sich gegenüber der jeweils letzten Grundsumme um den Vom-Hundert-Satz und von dem Monat an, mit dem der Gesetzgeber die Dienstbezüge der Beamten des öffentlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 verändert.[18)]~~ ~~(4) Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen. Dabei gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober des Vorjahres für die Monate Januar bis Juli des laufenden Kalenderjahres und die Zahl der Schüler am 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres für die Monate August bis Dezember.~~ (1) Der Träger einer nach diesem Gesetz genehmigten Ersatzschule, die im Wesentlichen auf gemeinnütziger Grundlage und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss. Der Zuschuss darf erst nach Ablauf von drei Jahren seit Aufnahme	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
	des Unterrichts erstmalig gewährt werden. Dies gilt für jede neue nicht unmittelbar aufbauende Jahrgangsstufe. Einer Privatschule kann vor Ablauf dieser Zeit im Rahmen des Haushalts ein Zuschuss gewährt werden, wenn sie zur Ergänzung des Bildungsangebots sinnvoll ist. (2) Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Der Schülerkostensatz beträgt: a) für Grundschulen 72,3 %, b) für Oberschulen und die Waldorfschule 76 % und c) für Gymnasien 93 % der tatsächlichen Personalausgaben der Stadtgemeinde Bremen der entsprechenden öffentlichen Schulen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr. (3) Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst. Grundlage für die Berechnung des Schülerkostensatzes ist das Berechnungsschema der Ausgaben pro Schülerinnen und Schüler des Statistischen Bundesamtes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler der Privatschulen wird jeweils zum 1. August eines Jahres nach den Mitteilungen gemäß § 56a Bremisches Schulgesetz ermittelt und jeweils zum 1. März eines Jahres für das folgende Schuljahr festgesetzt.	
§ 17a[19)] (1) Die in § 17 Abs. 3 genannten Grundsummen können erhöht werden, wenn	~~**§ 17a[19)]**~~ ~~(1) Die in § 17 Abs. 3 genannten Grundsummen können erhöht werden, wenn~~	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

die einzelne Ersatzschule vertraglich die folgenden besonderen Pflichten übernimmt: 1. die verlässliche Beschulung bis zum Ende des Bildungsganges; 2. die Beschulung einer mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entsprechende Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund; 3. die Verpflichtung, ihre Schülerinnen und Schüler aus disziplinarischen Gründen ausschließlich nach Maßgabe der für die öffentlichen Schulen geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen zu entlassen und 4. die Verpflichtung, Schülerinnen und Schüler hinreichend zu fördern. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind diejenigen, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist. (2) Vertraglich vereinbarte Erhöhungen der Grundsummen nach Absatz 1 erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. August 2003, vom 1. August 2005 und vom 1. August 2006 um folgende monatliche Beträge für einen Schüler oder einer Schülerin der jeweiligen Schule: 1. Grundschule Euro 6,90 2. Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) Euro	~~die einzelne Ersatzschule vertraglich die folgenden besonderen Pflichten übernimmt:~~ ~~5. die verlässliche Beschulung bis zum Ende des Bildungsganges;~~ ~~6. die Beschulung einer mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entsprechende Zahl von Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund;~~ ~~7. die Verpflichtung, ihre Schülerinnen und Schüler aus disziplinarischen Gründen ausschließlich nach Maßgabe der für die öffentlichen Schulen geltenden rechtlichen Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen zu entlassen und~~ ~~8. die Verpflichtung, Schülerinnen und Schüler hinreichend zu fördern.~~ ~~Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind diejenigen, bei denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren ist.~~ ~~(2) Vertraglich vereinbarte Erhöhungen der Grundsummen nach Absatz 1 erfolgen jeweils mit Wirkung vom 1. August 2003, vom 1. August 2005 und vom 1. August 2006 um folgende monatliche Beträge für einen Schüler oder einer Schülerin der jeweiligen Schule:~~ ~~1. Grundschule Euro 6,90~~ ~~2. Jahrgangsstufen 5 und 6 (Orientierungsstufe) Euro 8,00~~	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

8,00 3. Sekundarschule Jahrgangsstufen 7-10 Euro 2,84 4. Gymnasium Jahrgangsstufe 7 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe Euro 17,00 5. Gymnasiale Oberstufen und Jahrgangsstufe 11-13 der Waldorfschulen Euro 7,14 6. Waldorfschulen Jahrgangsstufen 5-10 Euro 12,00 7. Förderzentren Euro 35,00. Die gemäß Satz 1 zum 1. August 2003 vorgesehene Erhöhung setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 30. April 2004 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhungen zum 1. August 2005 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2005 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhung zum 1. August 2006 setzt voraus, dass der Vertrag, bis spätestens zum 31. Juli 2006 abgeschlossen wurde.[20)]	~~3.~~ ~~Sekundarschule Jahrgangsstufen 7-10~~ ~~Euro~~ ~~2,84~~ ~~4.~~ ~~Gymnasium Jahrgangsstufe 7 bis zum Beginn der gymnasialen Oberstufe~~ ~~Euro~~ ~~17,00~~ ~~5.~~ ~~Gymnasiale Oberstufen und Jahrgangsstufe 11-13 der Waldorfschulen~~ ~~Euro~~ ~~7,14~~ ~~6.~~ ~~Waldorfschulen Jahrgangsstufen 5-10~~ ~~Euro~~ ~~12,00~~ ~~7.~~ ~~Förderzentren~~ ~~Euro~~ ~~35,00.~~ ~~Die gemäß Satz 1 zum 1. August 2003 vorgesehene Erhöhung setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 30. April 2004 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhungen zum 1. August 2005 setzt voraus, dass der Vertrag bis spätestens zum 31. Juli 2005 geschlossen wurde. Die gemäß Satz 1 vorgesehene Erhöhung zum 1. August 2006 setzt voraus, dass der Vertrag, bis spätestens zum 31. Juli 2006 abgeschlossen wurde.~~[~~20)~~] ~~(3) Ein nach § 17 erstmalig bezuschusster~~	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
(3) Ein nach § 17 erstmalig bezuschusster Träger einer genehmigten Ersatzschule kann den Höchstbetrag der nach Absatz 2 festgelegten Erhöhungen der Grundsummen erhalten, wenn er die in Absatz 1 genannten Pflichten vertraglich übernimmt und erfüllt.	~~Träger einer genehmigten Ersatzschule kann den Höchstbetrag der nach Absatz 2 festgelegten Erhöhungen der Grundsummen erhalten, wenn er die in Absatz 1 genannten Pflichten vertraglich übernimmt und erfüllt.~~	
§ 18[21)] - gestrichen -	~~**§ 18**[21)]~~ ~~- gestrichen -~~	
Abschnitt VII Ausländische Schulen	~~Abschnitt VII~~ ~~Ausländische Schulen~~	
§ 19 (1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn 3. der betreffende Staat zusichert, dass er auf seinem Gebiet deutsche Schulen zulässt; 4. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre Leiter und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind. (2) Die §§ 1 Absatz 1; 2; 4; 5 Absatz 1; 7; 8; 11 Absätze 1 und 4; 13; 14 Absatz 1; 16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2 a; 20 sind entsprechend anzuwenden.	~~**§ 19**~~ ~~(1) Privatschulen, deren Träger fremde Staaten sind und die vornehmlich von Kindern und Jugendlichen fremder Staatsangehörigkeit besucht werden sollen, sind nur zu genehmigen, wenn~~ ~~5. der betreffende Staat zusichert, dass er auf seinem Gebiet deutsche Schulen zulässt;~~ ~~6. die Schule und ihre Einrichtungen sowie ihre Leiter und Lehrer den allgemeinen gesetzlichen und polizeilichen Anforderungen entsprechen, die zum Schutz der Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren zu stellen sind.~~ ~~(2) Die §§ 1 Absatz 1; 2; 4; 5 Absatz 1; 7; 8; 11 Absätze 1 und 4; 13; 14 Absatz 1; 16 Absätze 1, 2 und 3 Ziffern 1a und 2 a; 20 sind entsprechend anzuwenden.~~	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare
Abschnitt VIII Verfahrensbestimmungen	~~Abschnitt VIII~~ ~~Verfahrensbestimmungen~~	
§ 20[22)23)] Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft[24)].	~~**§ 20[22)23)]**~~ ~~Zuständige Genehmigungs-, Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde ist der Senator für Bildung und Wissenschaft[24)].~~	
Abschnitt IX Ahndung von Verstößen	~~Abschnitt IX~~ ~~Ahndung von Verstößen~~	
§ 21[25)] (1) Ordnungswidrig handelt wer f) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet, g) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet, h) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 verstößt, i) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder j) einem gemäß § 15 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. (3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für	~~**§ 21[25)]**~~ ~~(1) Ordnungswidrig handelt wer~~ ~~k) ohne eine nach § 5 erforderliche Genehmigung eine Privatschule errichtet, betreibt, leitet oder an einer solchen Schule unterrichtet,~~ ~~l) ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Privatschule leitet oder an ihr unterrichtet,~~ ~~m) vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 verstößt,~~ ~~n) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt oder~~ ~~o) einem gemäß § 15 Abs. 2 ausgesprochenen Verbot zuwiderhandelt.~~ ~~(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.~~ ~~(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Senator für Bildung~~	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

Bildung und Wissenschaft[26].	~~und Wissenschaft[26].~~	
Abschnitt X Übergangs- und Schlussbestimmungen	**~~Abschnitt X~~Teil 7** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**	
...	~~...~~**§ 22 Übergangsregelungen** (1) Ersatzschulen, die sich nicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend von den Eingangsjahrgängen spätestens ab dem Schuljahr 2017/2018 den für sie geltenden Bestimmungen des Bremischen Schulgesetzes an. Sie erhalten den Zuschuss nach § 21. Bis zur Anpassung ihrer Schulstruktur gelten für den Zuschuss folgende Zuordnungen: Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen und der Waldorfschulen wird der Zuschuss nach § 21 Absatz 2 b) gewährt. Die Träger von anderen Schulen der Sekundarstufen I und II, die nicht der Schulstruktur des Bremischen Schulgesetzes entsprechen, müssen unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklären, ob ihre Schulen Oberschulen oder Gymnasien werden sollen. Entsprechend dieser Erklärung wird der Zuschuss gewährt. Wird die Schule entgegen der Erklärung nicht Oberschule, sind vom Träger die den Zuschuss nach § 21 c) übersteigenden Beträge zu erstatten. Wird sie entgegen der Erklärung nicht Gymnasium, findet eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses auf den Zuschuss nach § 21 b) nicht statt.	

Geltende Fassung	Änderungen	Kommentare

	(2) Private Gymnasien und Gymnasiale Oberstufen erhalten für Schülerinnen und Schüler, die sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes besuchten, bis zum 31. Juli 2017 den Zuschuss nach den für ihre jeweilige Schulstufe bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen. (3) Private Förderzentren erhalten den Zuschuss nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend	